

Cybercourt-Schiedsgerichtsordnung 1999

(gültig ab 1.4.1999)

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung durch ein Schiedsgericht gemäss der Schiedsgerichtsordnung von Cybercourt entschieden werden sollen.
- 1.2. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet die bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung Anwendung.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- 2.1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
- 2.2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muß ein Richter bzw. ein zum Richteramt befähigter Jurist sein.
- 2.3. Die Beisitzer sind je ein Sachverständiger und ein Rechtsanwalt, jeweils spezialisiert auf den Bereich Computer und Informationstechnologie.

§ 3 Schriftsätze und deren Übersendung

- 3.1. Die Schiedsklage ist an Cybercourt, alle weiteren Dokumente samt Anlagen und Informationen sind an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts per E-Mail zu übersenden. Dieser leitet eingegangene Schriftsätze und Nachrichten an die übrigen Verfahrensbeteiligten weiter. Die Klage wird von Cybercourt per E-Mail an den Beklagten weitergeleitet.
- 3.2. Das Schiedsgericht wird die per e-mail eingehenden Dokumente an die Beteiligten per e-mail zustellen. Die Beteiligten quittieren den Zugang durch eine Bestätigungs-e-mail.
- 3.3. Ein Schriftsatz gilt als zugegangen, wenn der Mail-Box des Absenders eine Bestätigungs-E-Mail vom Empfänger zugeht.

- 3.4. Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung per E-Mail an der letztbekannten Adresse hätten empfangen werden können.
- 3.5. Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, kann die Zustellung durch das Schiedsgericht an diesen via E-mail oder gem. 3.3. erfolgen.
- 3.6. Cybercourt und das Schiedsgericht können nach ihren Ermessen Zustellungen auch durch die Post per Einschreiben/Rückschein oder Einwurfeinschreiben vornehmen lassen.

§ 4 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- 4.1. Der Kläger hat die Klage bei Cybercourt einzureichen. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Bestätigung durch Cybercourt, daß die Klage zugegangen ist.
- 4.2. Die Klage muss enthalten:
 - (1) Bezeichnung der Parteien,
 - (2) einen bestimmten Antrag,
 - (3) Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden,
 - (4) Wiedergabe der Schiedsvereinbarung,
 - (5) die Benennung eines Schiedsrichters, wenn die Parteien nicht die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben.
- 4.3. Die Klage soll darüber hinaus enthalten:
 - (1) Angaben zur Höhe des Streitwerts,
 - (2) Vorschläge zur Benennung eines Schiedsrichters, wenn die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben,
 - (3) Angaben zur Verfahrenssprache und zum anwendbaren Recht.
- 4.4. Ist die Klage unvollständig oder fehlen Anlagen, so fordert der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Kläger unter Fristsetzung zur Ergänzung auf. Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, wird der Beginn des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2 dadurch nicht berührt, ansonsten endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

§ 5 Kosten bei Einleitung des Verfahrens

- 5.1. Mit Einreichung der Klage hat der Kläger die Bearbeitungsgebühr sowie einen vorläufigen Vorschuss für die Schiedsrichter gemäss der am Tage des Zugangs der gültigen Kostentabelle (Anlage zu § 40 Abs. 5) an Cybercourt zu zahlen.
- 5.2. Cybercourt übersendet dem Kläger eine Rechnung über die Bearbeitungsgebühr und den vorläufigen Vorschuss und setzt dem Kläger eine Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, endet das Verfahren, unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

§ 6 Übersendung der Klage an Beklagten

Cybercourt übersendet die Klage dem Beklagten unverzüglich. Sie kann die Übersendung davon abhängig machen, dass die Zahlung nach § 5 eingegangen ist.

§ 7 Klageerwiderung

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts gemäss § 14 Abs. 2 setzt das Schiedsgericht dem Beklagten eine Frist zur Einreichung der Klageerwiderung. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Klage durch den Beklagten angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Widerklage

- 8.1. Eine Widerklage ist beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. § 4 Abs. 1 mit 4 gelten entsprechend.
- 8.2. Über die Zulässigkeit der Widerklage entscheidet das Schiedsgericht.

§ 9 Kosten bei Erhebung einer Widerklage

- 9.1. Mit Einreichung der Widerklage hat der Beklagte die Bearbeitungsgebühr nach der bei Beginn des Verfahrens gültigen Kostentabelle (Anlage zu § 40 Abs. 5) an Cybercourt zu zahlen.
- 9.2. Cybercourt übersendet dem Beklagten eine Rechnung über die Bearbeitungsgebühr und setzt dem Beklagten eine Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, so gilt die Widerklage als nicht erhoben.

- 9.3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts übersendet die Widerklage unverzüglich dem Kläger und den beiden anderen Schiedsrichtern. Er kann die Übersendung davon abhängig machen, dass die Zahlung nach Absatz 1 eingegangen ist.

§ 10 Mehrheit von Parteien auf Kläger- oder Beklagtenseite

Über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

§ 11 Schiedsrichter

- 11.1. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch den Cybercourt-Ernennungsausschuss. Er benennt auch den Vorsitzenden.
- 11.2. Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

§ 12 Ernennungsausschuß

- 12.1. Der Ernennungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren ernannt werden. Wiederernennung ist möglich. Im Verhinderungsfall nehmen die Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge die Aufgaben der verhinderten Mitglieder wahr.
- 12.2. Dem Ernennungsausschuss obliegt auf Vorschlag von Cybercourt die Benennung und Ersatzbenennung von Schiedsrichtern und Schlichtern.
- 12.3. Dem Ernennungsausschuss obliegt auch die Abberufung von Schiedsrichtern und Schlichtern, soweit letzteres von der anwendbaren Schiedsgerichtsordnung vorgesehen ist.
- 12.4. Weitere Aufgaben können dem Ernennungsausschuss übertragen werden.
- 12.5. Der Ernennungsausschuss ist an Weisungen nicht gebunden. Seine Arbeit hat vertraulichen Charakter. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung erfolgt in der Regel im schriftlichen Verfahren.

- 12.6. Die Mitglieder des Ernennungsausschusses, die in irgendeiner Eigenschaft an einem Schiedsgerichtsverfahren von Cybercourt beteiligt sind, dürfen an den Entscheidungen, die dieses Verfahren betreffen, nicht mitwirken. Ein Mitglied des Ernennungsausschusses kann nicht nach Abs. 2 als Schiedsrichter benannt werden.
- 12.7. Cybercourt ist mit seinen Vorschlägen nach Abs. 2 nicht an Weisungen gebunden.

§ 13 Annahme des Schiedsrichteramtes

- 13.1. Jede Person, die als Schiedsrichter benannt wird, hat sich unverzüglich gegenüber Cybercourt über die Annahme des Schiedsrichteramtes und die Erfüllung der von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen zu erklären und alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Cybercourt unterrichtet die Parteien.
- 13.2. Ergibt sich aus der Erklärung eines Schiedsrichters ein Umstand, der Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit, oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnte, gibt Cybercourt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.
- 13.3. Ein Schiedsrichter ist auch während des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien und Cybercourt unverzüglich offenzulegen.

§ 14 Konstituierung des Schiedsgerichts

- 14.1. Sobald Cybercourt die Annahmeerklärung eines benannten Schiedsrichters vorliegt, und sich daraus keine Umstände ergeben, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnten, oder keine Partei der Bestellung des betroffenen Schiedsrichters innerhalb der Frist nach § 13 Abs. 2 widersprochen hat, kann Cybercourt den benannten Schiedsrichter bestellen.
- 14.2. Mit der Bestellung von drei Schiedsrichtern ist das Schiedsgericht konstituiert. Cybercourt informiert die Parteien über die Konstituierung des Schiedsgerichts.

§ 15 Ablehnung eines Schiedsrichters

- 15.1. Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechnigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen,

oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Benennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.

- 15.2. Die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Information über die Konstituierung des Schiedsgerichts nach § 14 Abs. 2 oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes Cybercourt gegenüber zu erklären und zu begründen. Cybercourt unterrichtet die Schiedsrichter und die andere Partei von der Ablehnung und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Legt innerhalb dieser Frist der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt nicht nieder oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen bei dem Schiedsgericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 15.3. Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden, oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder, oder ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind §§ 11 bis 14 entsprechend anzuwenden.

§ 16 Verhinderung eines Schiedsrichters

- 16.1. Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich ausserstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück, oder können sich die Parteien über die Beendigung des Amtes nicht einigen, kann jede Partei bei dem zuständigen Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.
- 16.2. Wird das Schiedsrichteramt beendet, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind §§ 11 bis 14 entsprechend anzuwenden.
- 16.3. Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 15 Abs. 2 zurück, oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder in § 15 Abs. 1 genannten Rücktrittsgründe.

§ 17 Einstweiliger Rechtsschutz

- 17.1. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Massnahmen anordnen, die es in bezug auf den

Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Massnahme angemessene Sicherheit verlangen.

- 17.2. Die Schiedsvereinbarung schliesst nicht aus, dass die Parteien vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens vorläufige oder sichernde Massnahmen in bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem staatlichen Gericht beantragen.

§ 18 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

Das schiedsrichterliche Verfahren wird online unter Zuhilfenahme der Medien des Internets (Chat-Box) durchgeführt.

§ 19 Verfahrenssprache

- 19.1. Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen ist, für schriftliche Erklärungen der Parteien, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts massgebend.
- 19.2 Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Gutachten und andere schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

§ 20 Anwendbares Recht

- 20.1. Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.
- 20.2. Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

- 20.3. Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (ex aequo et bono, amiable composition) entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.
- 20.4. In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

§ 21 Verfahren

- 21.1. Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts des Ortes des schiedsrichterlichen Verfahrens, diese Schiedsgerichtsordnung und gegebenenfalls weitere Parteivereinbarungen anzuwenden. Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.
- 21.2. Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
- 21.3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Verfahren.
- 21.4. Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 22 Vorschuss für das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt werden. Es soll vom Kläger und Beklagten jeweils die Hälfte des Vorschusses anfordern. Als Vorschuss kann das volle Schiedsrichterhonorar und voraussichtliche Auslagen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer angesetzt werden. Von dem auf den Kläger entfallenden Vorschuss ist der nach § 5 Abs. 1 an Cybercourt gezahlte vorläufige Vorschuss in Abzug zu bringen.

§ 23 Rechtliches Gehör

- 23.1. Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in

Kenntnis zu setzen. Die Parteien können sich vertreten lassen.

- 23.2. Alle Schriftsätze oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 24 Sachverhaltsermittlung

- 24.1. Das Schiedsgericht hat den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.
- 24.2. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.
- 24.3. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen Gutachtens an einer Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

§ 25 Verhandlungsprotokoll

Über jede Online-Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden zu signieren. Die Parteien erhalten das Protokoll per E-Mail.

§ 26 Säumnis einer Partei

- 26.1. Versäumt es der Beklagte, die Klage innerhalb der nach § 7 vorgesehenen Frist zu beantworten, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.
- 26.2. Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer Online-Verhandlung teilzunehmen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis

vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

- 26.3. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie ausser Betracht. Im übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 27 Beendigung des Erkenntnisverfahrens

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag der Parteien zurückgewiesen werden kann.

§ 28 Vergleich

- 28.1. Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
- 28.2. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstösst.
- 28.3. Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäss § 30 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 29 Erlass des Schiedsspruchs

- 29.1. Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.
- 29.2. Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.
- 29.3. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist in einem schiedsrichterlichen Verfahren jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu treffen.
- 29.4. Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen

Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die übrigen Schiedsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

§ 30 Der Schiedsspruch

- 30.1. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu signieren. Es genügen die Signaturen der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.
- 30.2. Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens, ihre Prozessbevollmächtigten sowie die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.
- 30.3. Der Schiedsspruch ist zu begründen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, oder es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 28 Abs. 2 handelt.
- 30.4. Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 18 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

§ 31 Kostenentscheidung

- 31.1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschliesslich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat.
- 31.2. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismässig teilen.
- 31.3. Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

- 31.4. Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht über die Kosten geeinigt haben.

§ 32 Übersendung des Schiedsspruchs

- 32.1. Das Schiedsgericht hat eine ausreichende Anzahl von Urschriften des Schiedsspruches anzufertigen. Cybercourt ist ein Exemplar zum Verbleib unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 32.2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts übersendet den Parteien je eine Urschrift des Schiedsspruchs.
- 32.3. Die Übersendung an die Parteien kann solange unterbleiben, bis die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens an das Schiedsgericht und Cybercourt vollständig bezahlt worden sind.

§ 33 Auslegung und Berichtigung eines Schiedsspruchs

- 33.1. Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,
- (1) Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
 - (2) bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
 - (3) einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.
- 33.2. Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht zu stellen.
- 33.3. Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb von 30 Tagen und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von 60 Tagen entscheiden.
- 33.4. Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.
- 33.5. §§ 29, 30 und 32 sind auf die Berichtigung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

§ 34 Wirkung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 35 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- 35.1. Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz beendet.
- 35.2. Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn
- (1) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt, oder
 - (2) die Parteien die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens vereinbaren, oder
 - (3) die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

§ 36 Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

- 36.1. Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Honorar und die Erstattung von Auslagen jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Dem Schiedsgericht gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer Partei gegen die andere Partei.
- 36.2. Das Honorar bestimmt sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird.
- 36.3. Das Schiedsgericht kann das Honorar bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermässigen.
- 36.4. Cybercourt hat Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Cybercourt gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Bearbeitungsgebühr, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer Partei gegen die andere Partei.

- 36.5. Die Höhe der Honorare und Gebühren ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung ist.
- 36.6. Ist in einer Klage oder Widerklage der Streitwert nicht beziffert, so steht die Bemessung einer vorläufigen Bearbeitungsgebühr und der Vorschüsse im pflichtgemässen Ermessen von Cybercourt bzw. des Schiedsgerichts.

§ 37 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weiteren vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 38 Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Eine Veröffentlichung des Schiedsspruchs ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Parteien und von Cybercourt zulässig. In keinem Fall darf die Veröffentlichung die Namen der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Schiedsrichter sowie sonstige individualisierende Angaben enthalten.

§ 39 Vertraulichkeit

- 39.1. Die Parteien, die Schiedsrichter und die bei Cybercourt mit einem schiedsrichterlichen Verfahren befassten Personen haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 39.2. Cybercourt ist gestattet, Informationen über schiedsrichterliche Verfahren in einer Zusammenstellung statistischer Daten zu veröffentlichen, soweit die Informationen eine Identifizierung der Beteiligten ausschliessen.

§ 40 Haftungsausschluss

- 40.1. Die Haftung des Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht.

- 40.2. Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, von Cybercourt, seiner Organe und ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

Anlage zu § 36 Abs. 5**Nr. 1. Streitwerte bis 10.000,00 DM**

Das Honorar für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts beträgt 2.000,00 DM und für jeden beisitzenden Schiedsrichter 1.500,00 DM;

Nr. 2. Streitwerte über 10.000,00 DM bis 100.000,00 DM

Streitwert	Honorar f. Schiedsgerichts- vorsitzenden	Honorar für jeden beisitzenden Schiedsrichter
bis 12.000,00 DM	2.344,00 DM	1.803,00 DM
bis 14.000,00 DM	2.586,00 DM	1.989,00 DM
bis 16.000,00 DM	2.828,00 DM	2.175,00 DM
bis 18.000,00 DM	3.070,00 DM	2.361,00 DM
bis 20.000,00 DM	3.312,00 DM	2.547,00 DM
bis 25.000,00 DM	3.565,00 DM	2.742,00 DM
bis 30.000,00 DM	3.819,00 DM	2.937,00 DM
bis 35.000,00 DM	4.072,00 DM	3.132,00 DM
bis 40.000,00 DM	4.326,00 DM	3.327,00 DM
bis 45.000,00 DM	4.579,00 DM	3.522,00 DM
bis 50.000,00 DM	4.833,00 DM	3.717,00 DM
bis 55.000,00 DM	5.086,00 DM	3.912,00 DM
bis 60.000,00 DM	5.340,00 DM	4.107,00 DM
bis 65.000,00 DM	5.593,00 DM	4.302,00 DM
bis 70.000,00 DM	5.847,00 DM	4.497,00 DM
bis 75.000,00 DM	6.100,00 DM	4.692,00 DM
bis 80.000,00 DM	6.354,00 DM	4.887,00 DM
bis 85.000,00 DM	6.607,00 DM	5.082,00 DM
bis 90.000,00 DM	6.861,00 DM	5.277,00 DM
bis 95.000,00 DM	7.114,00 DM	5.472,00 DM
bis 100.000,00 DM	7.368,00 DM	5.667,00 DM

Das Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters errechnet sich bei höheren Streitwerten wie folgt:

Nr. 3. Streitwerte über 100.000,00 DM bis 1.000.000,00 DM

5.667,00 DM plus 1,8% des 100.000,00 DM übersteigenden Betrags;

Nr. 4. Streitwerte über 1.000.000,00 DM bis 2.000.000,00 DM

21.867,00 DM plus 1,2% des 1.000.000,00 DM übersteigenden Betrags;

Nr. 5. Streitwerte über 2.000.000,00 DM bis 4.000.000,00 DM

33.867,00 DM plus 0,9% des 2.000.000,00 DM übersteigenden Betrags;

Nr. 6. Streitwerte über 4.000.000,00 DM bis 10.000.000,00 DM

51.867,00 DM plus 0,4% des 4.000.000,00 DM übersteigenden Betrags;

Nr. 7. Streitwerte über 10.000.000,00 DM bis 20.000.000,00 DM

75.867,00 DM plus 0,2% des 10.000.000,00 DM übersteigenden Betrags;

Nr. 8. Streitwerte über 20.000.000,00 DM bis 100.000.000,00 DM

95.867,00 DM plus 0,1 % des 20.000.000,00 DM übersteigenden Betrags;

Nr. 9. Streitwerte über 100.000.000,00 DM bis 200.000.000,00 DM

175.867,00 DM plus 0,06% des 100.000.000,00 DM übersteigenden Betrags;

Nr.10. Streitwerte über 200.000.000,00 DM

235.867,00 DM plus 0,03% des 200.000.000,00 DM übersteigenden Betrags;

Nr. 11. ist beim Schiedsgericht die Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Massnahme nach § 20 beantragt, so erhöht sich das Schiedsrichterhonorar um 30 % des Honorars nach dieser Tabelle;

Nr. 12. sind an einem schiedsrichterlichen Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöhen sich die in dieser Gebührentabelle aufgeführten Beträge für Schiedsrichterhonorare um 20 % für jede zusätzliche Partei. Die Schiedsrichterhonorare erhöhen sich höchstens um 50 %;

Nr. 13. das Honorar gemäss Nr. 3-12 erhöht sich für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und den Einzelschiedsrichter um 30%;

Nr. 14. der von Cybercourt bei Einreichung der Klage nach § 7 Abs.1 beim Kläger erhobene vorläufige Vorschuss für das Schiedsgericht entspricht dem Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters nach dieser Tabelle;

Nr. 15. die Cybercourt-Bearbeitungsgebühr beträgt bei Streitwerten bis 100.000,00 DM 2 % des Streitwerts; bei Streitwerten über 100.000,00 DM bis 2.000.000,00 DM beträgt sie 2000,00 DM plus 1 % des 100.000,00 DM übersteigenden Betrags; bei Streitwerten über 2.000.000,00 DM beträgt sie 21.000,00 DM plus 0,5 % des 2.000.000,00 DM übersteigenden Betrags. Die Cybercourt-Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens 750,00 DM, höchstens 50.000,00 DM;

bei Einreichung einer Widerklage sind die Streitwerte von Klage und Widerklage für die Bemessung der Bearbeitungsgebühr zu addieren. Die Cybercourt-Bearbeitungsgebühr für eine Widerklage berechnet sich nach dem erhöhten Streitwert abzüglich der für die Klage entstandenen Cybercourt-Bearbeitungsgebühr;

die Bearbeitungsgebühr für eine Widerklage beträgt mindestens 750,00 DM. Der Höchstbetrag

der Cybercourt-Bearbeitungsgebühr für Klage und Widerklage beträgt 75.000,00 DM;

Sind an einem schiedsrichterlichen Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöht sich die in dieser Gebührentabelle aufgeführte Cybercourt-Bearbeitungsgebühr um 20 % für jede zusätzliche Partei. Die Bearbeitungsgebühr beträgt höchstens 75.000,00 DM;

Nr. 16. Wird eine Schiedsklage, eine Widerklage oder ein sonstiger Schriftsatz bei Cybercourt in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht, kann Cybercourt eine Übersetzung anfertigen lassen, deren Kosten Cybercourt zusätzlich zu der Cybercourt-Bearbeitungsgebühr nach Nr. 15 erheben kann.